

Statuten Samariterverein Melchnau

1. Allgemeines und Zweck

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Samariterverein **Melchnau** besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in **Melchnau**. Er wurde gegründet im **Jahre 1898**.

Artikel 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens.

Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Statuten der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes festgehalten sind.

Sie lauten:

Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.

Der Verein entfaltet die im Leitbild des Schweizerischen Samariterbundes (SSB) den Samaritervereinen (SV) zugeordneten Tätigkeiten und kann darüber hinaus alles unternehmen, was der Erfüllung des Vereinszweckes dient. Er beschränkt seine Tätigkeit ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen auf sein geographisches Einzugsgebiet.

KBS, RVOA und SSB

Artikel 3

Der Verein ist Mitglied des Kantonalverbandes Bernischer Samaritervereine (KBS) und des Regionalverbandes Bern-Oberaargau (RVOA) und damit Angehöriger des Schweizerischen Samariterbundes (SSB). Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des KBS, des RVOA und des SSB.

2. Mitglieder

Artikel 4

Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Mitgliedern der Help Samariterjugend-Gruppe*, Ehren- und Passivmitgliedern.

Artikel 5

Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.

	Artikel 6
Helpmitglieder	Als Mitglieder der Help Samariterjugend-Gruppe werden Jugendliche ab 6 Jahren aufgenommen, die sich aktiv an den Tätigkeiten der Help Samariterjugend-Gruppe beteiligen.
	Artikel 7
Ehrenmitglieder	Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der ordentlichen Hauptversammlung zu.
	Artikel 8
Passivmitglieder / Gönner	Als Passivmitglieder und Gönner können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.

3. Mitgliedschaft

	Artikel 9
Beginn	Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes, unter Bekanntgabe an die nächste Hauptversammlung. Die Mitgliedschaft bei der Help Samariterjugend-Gruppe entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Leitungsteams. Die Mitgliedschaft von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt. Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.
	Artikel 10
Ende, Ausschluss	Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person. Der Austritt als Aktivmitglied muss dem Vorstand bis Ende Dezember schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt aus der Help Samariterjugend-Gruppe muss, gegebenenfalls mit Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt, dem Leitungsteam bis Ende Dezember schriftlich mitgeteilt werden. Die Passivmitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung oder wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht bezahlt worden ist.

Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen, den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzt, müssen vom Vorstand ermahnt werden.

Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können an die nächste Hauptversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte innerhalb des SSB zur Folge.

Bereits bezahlte Vereinsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 11

Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet,

- sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern,
- ohne Ansehen der Person Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen,
- die aktuellen Richtlinien des SSB in Bezug auf Ausbildung und Besuch von fachtechnischen Übungen zu erfüllen, sofern sie Sanitätsdienst leisten,
- die von der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Die Aktivmitglieder sind an der Hauptversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 12

Helpmitglieder

Die Mitglieder der Help Samariterjugend-Gruppe haben altersgemäss die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

Sie erfüllen ihre Pflichten im Rahmen des Tätigkeitsprogramms der Help Samariterjugend-Gruppe bzw. der für die Help Samariterjugend-Gruppe geltenden Beitragsbeschlüsse und nehmen ihre Mitwirkungsrechte im Rahmen der internen Strukturen der Help Samariterjugend - Gruppe wahr.

Ab dem 16. Altersjahr sind die Mitglieder der Help Samariterjugend-Gruppe an der Hauptversammlung stimm- und antragsberechtigt.

	Artikel 13
Passivmitglieder	Die Passivmitglieder haben mindestens den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Sie sind berechtigt, an der Hauptversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.
	Artikel 14
Ehrenmitglieder	Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Sie sind an der Hauptversammlung stimm- und antragsberechtigt.
	Artikel 15
Haftung	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5. Organe

	Artikel 16
Organe	Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> A. Die Hauptversammlung B. Der Vorstand C. Der Technische Ausschuss D. Das Help-Leitungsteam E. Die Revisoren

A. Hauptversammlung

	Artikel 17
Hauptversammlung Bestand	Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Sie besteht aus den Aktiv- und den Ehrenmitgliedern sowie den Mitgliedern der Help Samariterjugend-Gruppe ab dem 16. Altersjahr.
	Artikel 18
Hauptversammlung Geschäfte	Der Hauptversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu: Als jährliche ordentliche Geschäfte gelten: <ul style="list-style-type: none"> 1. Wahl der Stimmezähler 2. Bekanntgabe neuer Mitglieder 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung 4. Genehmigung der Jahresberichte <ul style="list-style-type: none"> a) des Präsidenten oder dessen Stellvertreters b) des Technischen Ausschusses c) des Help-Leitungsteams

Hauptversammlung Geschäfte

5. Genehmigung der Jahresrechnungen des Vereins und der Help Samariterjugend-Gruppe gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
6. Entlastung des Vorstands und des Help-Leitungsteams¹
7. Genehmigung der Jahresprogramme des Vereins und der Help Samariterjugend-Gruppe
8. Festsetzung der Jahresbeiträge
9. Genehmigung der Voranschläge des Vereins und der Help Samariterjugend-Gruppe
10. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) des Help-Teamleiters
 - c) der weiteren Vorstandsmitglieder
 - d) der Samariterlehrer und der Kursleiter
 - e) der Rechnungsrevisoren

sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge:

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderung
- Rekursentscheid gegen Verfügungen des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes
- Fusion oder Auflösung des Vereins

Artikel 19

Hauptversammlung Fristen, Anträge

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher bekanntzugeben.

Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

a.o. Versammlung

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

Artikel 20

Hauptversammlung Leitung, Protokoll

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

Artikel 21

Hauptversammlung

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfa-

¹ Diese Ergänzung ist notwendig, falls das Help-Leitungsteam über eigene finanzielle Kompetenzen (ein Budget) verfügt.

Abstimmungen, Wahlen

che Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 28 und 29 bleiben vorbehalten), bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid. Der Vorsitzende stimmt mit.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.

B. Vereinsvorstand

Artikel 22

Vorstand Bestand, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zumindest einem Mitglied des Technischen Ausschusses sowie mindestens drei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

Mindestens ein Kursleiter bzw. Samariterlehrer sowie ein Help-Teamleiter gehört von Amtes wegen dem Vorstand an.

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

Rücktritte sind dem Präsidenten mindestens drei Monate vor der Hauptversammlung bekanntzugeben.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Hauptversammlung die Nachwahl für die restliche Amtsdauer.

Artikel 23

Vorstand Aufgaben, Kompetenzen

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, den Verein zu leiten und die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen.

Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins.

Er verfügt zur Erfüllung seiner Aufgaben über alle Kompetenzen, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Die für den Verein verbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Für den PostFinance- und Bankverkehr hat der Präsident und der Kassier Einzelunterschrift.

Der Vorstand ist befugt, pro Jahr über ausserordentliche Ausga-

Vorstand Geschäftsführung

ben bis zur Höhe von 10 % des Vereinsvermögens zu beschließen.

Der Vorstand regelt die Spesenvergütungen und anderen Entschädigungen des Vorstandes sowie weiteren Mitglieder in einem internen Spesenreglement.

Artikel 24

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder ein anderer vom Vorstand bezeichneter Stellvertreter, anwesend ist.

Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

C. Technischer Ausschuss

Technischer Ausschuss

Art. 25

Der Technische Ausschuss besteht aus den Samariterlehrern, den Kursleitern, den Jugendtrainern SSB, dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter, dem Vereinsarzt und dem Materialverwalter.

Zum Aufgabenbereich des Technischen Ausschusses gehören die Planung und Durchführung sämtlicher der Erfüllung des Vereinszweckes dienender Aktivitäten des Vereins, die Bewirtschaftung des Materialmagazins sowie die Betreuung der Help Samariterjugend-Gruppe in samaritertechnischen Belangen.

In diesem Bereich bereitet er die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Hauptversammlung vor, stellt Anträge an den Vorstand und führt dessen Beschlüsse aus.

Der Vorstand kann ihm Entscheidungskompetenz in seinem Fachbereich einräumen.

Der Technische Ausschuss stellt der Hauptversammlung aus seiner Mitte mindestens ein Mitglied zur Wahl in den Vorstand vor.

D. Help-Leitungsteam

Artikel 26

Help-Leitungsteam

Das Help-Leitungsteam besteht aus dem durch die Hauptversammlung gewählten Help-Teamleiter, einem vom Vorstand delegierten Mitglied des Vorstandes sowie vier weiteren Mitgliedern, die von der Help Samariterjugend-Gruppe im Rahmen ihrer internen Regelungen bestimmt werden.

Das Help-Leitungsteam ist im Rahmen der Beschlüsse der Hauptversammlung zu ihrem Jahresprogramm und Budget verantwortlich für den gesamten Betrieb und die Aktivitäten der Help Samariterjugend-Gruppe.

Es unterbreitet dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung Jahresbericht und Rechnung (nach deren Prüfung durch die Rechnungsrevisoren) sowie Anträge zu ihrem Jahresprogramm und Budget.

In allen samaritertechnischen Belangen untersteht es dem Technischen Ausschuss. Das Help-Leitungsteam hat Anspruch auf umfassende Unterstützung durch den Vorstand. Das Help-Leitungsteam arbeitet nach den von der Help Samariterjugend-Gruppe erlassenen Regelungen.

E. Rechnungsrevisoren

Artikel 27

Revisoren

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Revisoren müssen nicht zwingend dem Samariterverein angehören.

Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins und der Help Samariterjugend-Gruppe.

Sie haben über ihren Befund der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie sind wiederwählbar.

Rücktritte sind dem Präsidenten mindestens drei Monate vor der Hauptversammlung bekanntzugeben.

6. Schlussbestimmungen

Artikel 28

Statutenänderung

Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel 29

Auflösung

Die Auflösung oder Fusion des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung beschliesst die Hauptversammlung über die uneingeschränkt und unwiderruflich gemeinnützige Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle eine Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 30

Übergangsbestimmung

Diese Statuten sind von der Hauptversammlung vom 9. Februar 2018 angenommen worden.

Sie treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Kantonalverband Bernischer Samaritervereine sofort in Kraft.

Melchnau, 09.02.2018

Samariterverein Melchnau

Präsident



Bernhard Müller

Vorstandsmitglied



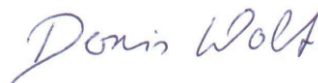
Marianne Scheidegger-Roth

Die vorstehenden Statuten werden genehmigt.

Münsingen, 21.03.2018

Kantonalverband Bernischer Samaritervereine

Präsident



Doris Wolf

Vorstandsmitglied



Kurt Locher